

## 13 Anhang 2

### 13.1 Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: X

Partei:

Verband, Organisation:

Übrige:

Adresse:

Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn  
Amt für Verkehr und Tiefbau  
Peter Heiniger, Kantonsingenieur  
Werkhofstrasse 65, Rötihof  
4509 Solothurn

Die Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz kann nur umgesetzt werden, wenn die Finanzierung sichergestellt ist. Dazu muss in den Netzbeschluss ein entsprechendes rechtliches Junktim aufgenommen werden.

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Finanzierung über eine Erhöhung des Vignettenpreises auf 100 Franken für die Jahresvignette bzw. 40 Franken für die Zweimonatsvignette erfolgt?

X ja

nein

wenn Sie mit der Finanzierung über die Autobahnvignette nicht einverstanden sind:

2. Wie soll die Anpassung des Netzbeschlusses stattdessen finanziert werden?

Erhöhung des Mineralölsteuerzuschlags

Kompensation bei den Beiträgen des Bundes an die Kantone (Hauptstrassenbeiträge und nicht-werkgebundene Beiträge)

wenn Sie mit der Finanzierung über die Autobahnvignette einverstanden sind:

3. Mit welchem System soll die Abgabe erhoben werden?

Klebevignette

X e-Vignette

wenn Sie die Klebevignette bevorzugen:

4. Soll die e-Vignette als zukünftiges Erhebungssystem trotzdem weiterverfolgt werden?

ja, die Klebevignette soll nur als Übergangslösung verwendet werden

nein, die Erhebung soll bis auf weiteres mittels Klebevignette erfolgen